AKTIV STEUERN

03-2019

Mietwohnungsbau
Steuervorteile nutzen

Erfahrungsbericht Portalabholer
Digitale Eingangsrechnungen automatisiert abrufen

Finanzen + Steuern
Was ändert sich für Sie ab 2020

Zimmermann-Brase + Partner
STEUERBERATUNG

Themen

3 Mietwohnungsbau

4 Neues Jahressteuer-gesetz

6 Erfahrungsbericht Portalabholer

8 Gendergerechte Ansprache

9 Finanzen + Steuern für Privatpersonen

10 Finanzen + Steuern für Unternehmen

11 Unser Team

12 Unsere Leistungen

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

gute Nachrichten für Bauherren: Mit Sonderabschreibungen möchte die Bundesregierung den Mietwohnungsbau anschieben. Hintergrund ist natürlich der akute Wohnungsmangel und die derart geförderten Objekte müssen auch zehn Jahre lang vermietet werden. Die Förderung gilt nicht nur in Ballungsräumen, sondern bundesweit und unter Umständen sogar im EU-Ausland. Es sind Obergrenzen und Stichtage zu beachten, einen Überblick finden Sie ab Seite 4 und Details besprechen wir gern mit Ihnen persönlich.

Das Steuerrecht ist ständig in Bewegung, aber leider geht es dabei nicht immer um Vereinfachung. Aber es gibt zunehmend Technologien, die die Vorarbeit und die Buchhaltung vereinfachen können. Unser Gastautor beschreibt in dieser Ausgabe, wie er dank eines online-Services weniger Arbeit mit seinen Eingangsrechnungen hat. Er erwähnt dabei auch die Risiken, die damit verbunden sind.

Aus der Steuerwelt haben wir gute und schlechte Nachrichten für Sie. Als bürgerfreundlich ist ein höchstrichterliches Urteil zum Thema doppelte Haushaltsführung zu werten: Es besagt, dass der zusätzlich angeschaffte Hausrat als Werbungskosten anzusetzen ist und damit steuersenkend wirken kann. Mit einem anderen Urteil haben die Richter des Bundesfinanzhofs allerdings neue Hürden vor eine steuerlich vorteilhafte Gestaltungsmöglichkeit gestellt: Die Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an den eigenen Arbeitgeber. Mit dem Entwurf zum Jahressteuergesetz sind wieder viele Neuerungen in der gesetzgeberischen Abstimmung. Eine große Rolle dabei spielt die Förderung umweltfreundlicher Maßnahmen, besonders beim Thema Mobilität. Wenn Sie sich zum Beispiel für betrieblich angeschaffte Räder, Lieferwagen und Autos mit Elektro- oder Hybridantrieb interessieren, zeigen wir Ihnen gern, wie Sie die steuerlichen Vorteile dabei nutzen können.

Es lohnt sich, beim Steuerrecht am Ball zu bleiben – und das tun wir gern für Sie. Gemeinsam finden wir einen Weg, Ihnen möglichst viel um das Thema Steuern zu vereinfachen, damit Sie sich auf Ihr Leben und Geschäft konzentrieren können. Wir freuen uns auf unser nächstes Gespräch mit Ihnen!

Martina Zimmermann-Brase *Yvonne Frank* *Anette Kammerer*

Mietwohnungsbau

Steuervorteile zur Senkung der Steuerquote ausnutzen

Der Wohnungsnotstand ist so stark, dass der Gesetzgeber sich zum ersten Mal seit Jahrzehnten genötigt sah, eine neue besondere Abschreibungsvorschrift zu kreieren, die nur dann greift, wenn neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum zur Vermietung geschaffen wird. Entgegen den ursprünglichen Überlegungen gilt die Sonderabschreibung bundesweit, nicht nur in den Ballungszentren und es gibt auch Konstellationen, bei denen diese Förderung auch in der EU gilt. Ob dies den Wohnraumsuchenden in Deutschland hilft?

Die Zeit drängt, neue Wohnungen werden rasch benötigt, deshalb gilt diese neue Abschreibungsmöglichkeit auch nur, wenn der Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt wird. Dabei ist es egal, wann das Objekt tatsächlich fertiggestellt wird, der Abschreibungszeitraum endet jedoch spätestens 2026.

Unter die Förderung in diesem Sinne fallen: Neubauten von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Wohnblocks, Aufstockungen, Anbauten, Kellerausbauten, aber auch der Umbau von Büroraum in Wohnraum, wenn die übrigen Vorschriften eingehalten werden. Es muss sich natürlich um eine abgeschlossene Wohnung mit selbständigem Zugang handeln, die Mindestgröße einer Wohnung ist mit 23 qm definiert und muss Küche, Bad oder Dusche und eine Toilette enthalten.

Entscheidend für die Förderung, die in einer erhöhten Abschreibung besteht, ist, dass die Anschaffungskosten mit 3.000 Euro je qm Wohnfläche nicht überschritten werden. Ziel des Gesetzgebers ist es, preiswerten Wohnraum zu fördern und eben nicht die Luxuswohnung. Die Kosten für das Grundstück und die der Außenanlagen bleiben hier außen vor, zählen also nicht in die 3.000 Euro Grenze. Aber einige weitere Kosten zählen anteilig zu den Anschaffungskosten, siehe auch Tabelle Seite 4.

Auch die nachträglichen Anschaffungskosten in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung sind Anschaffungskosten im Sinne dieser Förderung. Deshalb gilt hier besondere Vorsicht, es wäre schade, wenn die Kosten von nachträglich angebrachten Markisen die Förderung kippen würden, weil dann die 3.000 Euro Grenze der Anschaffungskosten überschritten wird.

Und ganz wichtig:

Es muss 10 Jahre langfristig vermietet werden, das heißt im Umkehrschluss, dass kurzfristige Vermietungen ebenso ausscheiden wie die Vermietung als Ferienwohnung. Beträgt die Miete weniger als 2/3 der ortsüblichen Miete, scheidet eine Förderung ebenfalls aus.

Wie wird gerechnet:

Um das Ganze nicht zu einfach zu machen, ist zwar die Grenze für Anschaffungskosten 3.000 Euro je qm Wohnfläche, gefördert werden jedoch nur 2.000 Euro je qm Wohnfläche.

Beispiel:

Bau eines Hauses mit drei Wohnungen in 2019, insgesamt 200 qm. Die Baukosten für den Wohnraum betragen 500.000 Euro, die Fertigstellung ist 1.1.2020.Der Preis pro qm Wohnraum beträgt somit 2.500 Euro.
Die Abschreibung für die ersten vier Jahre beträgt somit:

Lineare Abschreibung	*2 % 10.000 Euro*
Sonderabschreibung	*5% 20.000 Euro*

In den Jahren 2020 bis 2023 können also insgesamt 120.000 Euro abgeschrieben werden.
Danach beläuft sich die Abschreibung auf 1,56 % von 500.000 Euro = 7.800 Euro.

Wenn Sie jedoch nicht 10 Jahre vermieten oder durch nachträgliche Anschaffungskosten die 3.000 Euro Grenze sprengen, wird die Sonderabschreibung zurückgefordert. Auch bei einem Verkauf des Objekts kann es unter gewissen Voraussetzungen dazu kommen, dass die Sonderabschreibung zurückbezahlt werden muss.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Fazit:

Alles in allem - die neue Sonderabschreibung ist sicherlich eine überlegenswerte Steuerersparnis, wenn Sie bauen oder kaufen möchten. Und es ist mit Hindernissen und Klippen verbunden, die umschifft werden müssen. Deshalb ist eine Beratung bei Ihrem Steuerberater mit Ihren konkreten Zahlen unerlässlich.

Unsere Tipps:

- Bauantrag rechtzeitig stellen
- Baukostengrenze von 3.000 Euro nicht überschreiten
- 10 Jahre entgeltlich langfristig vermieten

beraterwerk/mzb

Kaufpreisaufteilung bei Grundstücken

Anschaffungskosten eines Grundstücks			
Anschaffungskosten	**Grundstück**	**Gebäude**	**Aufteilung**
Kaufpreis			x
Grunderwerbssteuer			x
Besichtigungskosten			x
Grundbuchgebühren ohne Eintragung einer Grundschuld			x
Wertermittlungsgutachten			x
Maklergebühren			x
Notargebühren über Kaufvertrag und Auflassung			x
Umfassende Sanierungsaufwendungen bei Erwerb		x	
Anliegerbeiträge	x		
Kanalanschlussgebühren	x		
Erschließungsgebühren	x		
Flussregulierungszwangsbeitrag	x		
Hausanschlusskosten		x	
Kanalanstichgebühr		x	

Keine Anschaffungskosten sind:

- Finanzierungskosten, dazu gehört auch die Notargebühr für die Grundschuldbestellung und die Eintragungsgebühr der Grundschuld ins Grundbuch
- Ersatz oder Modernisierung vorhandener Erschließungseinrichtungen
- Andere Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen

Neues Jahressteuergesetz

Die Änderungen nehmen Form an

Ende Juli hat das Bundeskabinett eine Reihe von steuerlichen Neuregelungen auf den Weg gebracht. Es geht um die Themen Wohnen und Weiterbildung – und sehr prominent und umfassend um die steuerliche Förderung umweltfreundlicher Mobilität. Der Solidaritätszuschlag soll abgebaut, aber nicht abgeschafft werden. Im Folgenden eine kleine Auswahl der Änderungen, bei komplexen Themen wie den sog. Share Deals sprechen Sie uns bitte an.

Fahren/Mobilität

Arbeitgeber sollen bald die Zuschüsse zu Jobtickets pauschal mit 25 Prozent versteuern können. Das entlastet Angestellte, denen der Arbeitgeber ein Jobticket ganz oder teilweise bezahlt und die nur selten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren von steuerlichen Nachteilen. Denn: Der Zuschuss zum Jobticket ist zwar seit 2019 steuerfrei, aber die Angestellten müssen den erhaltenen Betrag mit ihrer Entfernungspauschale verrechnen. Mit der geplanten Regelung wäre diese Schlechterstellung vorbei.

Die Anschaffung elektrisch betriebener Lieferfahrzeuge soll mit einer Sonderabschreibung erleichtert werden: Unternehmen können dann von 2020 bis 2030 zusätzlich zur regulären Abschreibung bereits im Jahr der Anschaffung die Hälfte der Kosten abschreiben.

Privat genutzte Dienstwagen müssen von den Arbeitnehmern mit einem Prozent des Listenpreises pro Monat versteuert werden, Elektro- und Hybridfahrzeuge nur mit einem Prozent des halben Listenpreises. Diese Maßnahme soll bis 2030 verlängert werden. Ebenso die Regelung zum steuerbefreiten Ladestrom (Laden privat genutzter Dienstwagen im Betrieb, Überlassung betrieblicher Lade-

geräte). Zuschüsse zur Anschaffung und Nutzung von Ladegeräten kann der Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent versteuern. Diese Regelungen sollen jetzt bis 2030 verlängert werden, um Planungssicherheit zu schaffen.

Die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer soll halbiert werden für bestimmte, umweltfreundliche Miet- und Leasingfahrzeuge und sogar angemietete Fahrräder. Die private Nutzung betrieblicher (Elektro-) Fahrräder soll bis 2030 steuerfrei gestellt bleiben, wenn die Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgt. Auch Betriebsinhaber selbst müssen die private Nutzung nicht versteuern.

Wohnen/innovative Wohnformen

©istock.com/tommaso79

Wenn Hilfsbedürftige oder Gebrechliche jungen Menschen gegen alltägliche Hilfeleistung ein Zimmer überlassen, dann soll das für beide steuerfrei geschehen können: Unterkunft und Verpflegung des hilfsbereiten Mitbewohners und dessen Leistung für den Obdachgeber sollen steuerfrei gestellt werden.

Vergünstigter Wohnraum für Beschäftigte
Wer seinen Beschäftigten günstigen Wohnraum zur Verfügung stellt, leistet einen wichtigen Beitrag gegen knappen Wohnraum und steigende Mieten. Bisher müssen Beschäftigte den finanziellen Vorteil gegenüber der ortsüblichen Miete jedoch versteuern. Das verringert den eigentlich gewünschten Effekt, insbesondere da die ortsübliche Vergleichsmiete in den letzten Jahren vielerorts deutlich gestiegen ist. Für die Berechnung des steuerlichen Vorteils wird deshalb ein Abschlag eingeführt. Im Ergebnis müssen damit Beschäftigte, die mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Vergleichsmiete zahlen, den finanziellen Vorteil nicht mehr versteuern. Da mit dieser Regelung allerdings nicht die Anmietung von Luxuswohnungen gefördert werden soll, gilt der Abschlag nur bis zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete von 25 Euro/qm (kalt).

Lernen

Weiterbildung wird steuerlich gefördert: Leistungen des Arbeitgebers zur Weiterbildung sind steuerfrei, wenn sie die Beschäftigungsfähigkeit des Angestellten verbessern.

Reisen

Die Pauschalen sollen für den Verpflegungsmehraufwand auf Dienstreisen soll angehoben werden: pro Tag können dann 28 statt bisher 24 Euro angesetzt werden und für Abwesenheiten zwischen 8 und 24 Stunden 14 statt bisher 12 Euro.

Sachlohn

Arbeitgeber können monatlich Sachbezüge bis zum Wert von 44 Euro steuerfrei an Angestellte auskehren. Zum Beispiel als Tankgutschein oder Zuschuss zu einer privaten Krankenzusatzversicherung. Diese Regelung bleibt bestehen – frühere Versionen des Gesetzentwurfs hatten daran Zweifel aufgebracht.

Soli fast weg

Wochenlang wurde diskutiert und berichtet: Der Solidaritätszuschlag sollte gänzlich abgeschafft werden, bleibt aber für ausgewählte Steuerpflichtige bestehen. Es gilt ab 2021:
Ab einer Steuerzahlung von 16.956 Euro bei Einzelveranlagung, bzw. 33.912 Euro bei Zusammenveranlagung wird der Soli fällig. Gleichzeitig soll die Milderungszone angepasst werden. Das heißt: Der Soli wird nicht sofort bei Überschreitung der Freigrenze in voller Höhe erhoben, sondern ansteigend bis zur vollen Höhe von 5,5 Prozent. Dadurch soll die Mehrheit der verbleibenden Soli-Zahler ebenfalls entlastet werden, allerdings bei steigenden Einkommen mit abnehmender Wirkung.

Nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums wäre eine vierköpfige Familie mit nur einem arbeitenden Elternteil bis zu einem Bruttojahreslohn von 150.000 Euro vom Soli befreit. Ab 221.000 Euro wäre auch hier der komplette Zuschlag fällig.

Ermäßigte Umsatzsteuer E-Books und E-Paper

©istock.com/tommaso79

Für Lesende sollte es steuerlich keinen Unterschied machen, ob sie Print oder digital lesen. Deshalb soll bei E-Books und E-Paper der gleiche ermäßigte Mehrwertsteuersatz greifen, der auch für gedruckte Produkte gilt.

beraterwerk/cb

istock.com/LeszekCzerwonka

Erfahrungsbericht Portalabholer

Digitale Eingangsrechnungen automatisiert abrufen

Die besten Arbeitsschritte sind die, die ein Computer für mich ausführt. Das zumindest meint unser Gastautor. Er ist Einzelunternehmer und nutzt einen online-Dienst, um seine Eingangsrechnungen zu verarbeiten. Hier schildert er seine persönliche Erfahrung.

Jeden Monat dieselbe Leier: Die Rechnung des Telefonanbieters muss in die Buchhaltung. Also, ab zu telefonanbieter.de, Login-Daten eingeben, aktuelle Rechnung herunterladen und anschließend die frisch heruntergeladene Rechnung in meine online-Buchhaltung wieder hochladen.

Moment mal!

Wenn meine Kreditoren und meine Buchhaltung beide online sind, warum sitze ich dann dazwischen und stelle per Hand die Verbindung her wie in einem Telefonpostamt zu Vorkriegszeiten? Immerhin rechnen rund zwanzig Dienste so jeden Monat mit mir ab. Die Handgriffe und die Zeit läppern sich. Diese Arbeit spare ich mir lieber. Zugegeben, das Runter- und Raufladen ist nicht besonders schwierig. Aber es ist eine öde Tätigkeit, die Zeit frisst – und irgendeine Rechnung geht mir dabei immer durch die Lappen. Ging mir durch die Lappen muss ich korrekterweise sagen, denn Portalabholer versprechen: Schluss mit Handarbeit und Vergesslichkeit! Sie loggen sich für mich auf Portalen ein, laden meine Rechnungen herunter und in meine online-Buchhaltung hoch. Zuverlässig, im Hintergrund und ohne, dass ich noch einen Handschlag tun muss. Sehr praktisch.

Die Einrichtung ist schnell erledigt: Portalabholer-Dienst abonnieren, dort die Login-Daten für die gewünschten Portale hinterlegen. Und zu guter Letzt teile ich dem Portalabholer noch mit, in welche online-Buchhaltung die Rechnungen hochgeladen werden sollen. Freigabe erteilen und zurücklehnen.

Anbieter und Kosten

Persönlich benutze ich invoicefetcher.com für diese Bequemlichkeit. Mit getmyinvoices.com steht potentiellen Nutzern ein weiterer, interessanter Anbieter zur Auswahl. Gemeinsam ist den beiden Anbietern, dass ihre Kosten von der Anzahl der angezapften Portale abhängen. Bei invoicefetcher sind es zwischen 7 und 15 Euro pro Monat, bei getmyinvoices 11 bis 59 Euro. Gemeinsam ist ihnen auch, dass sie die gängigen online-Buchhaltungen anbinden können: unter anderen Lexoffice, Sevdesk, FastBill. Und dass sie weiterhin die Zusammenarbeit mit der Steuerberatungskanzlei unterstützen: Man kann nämlich auch einer Kanzlei Zugriff auf die heruntergeladenen Rechnungen gewähren. Viele Anrufe wegen fehlender Belege dürften sich so in Wohlgefallen auflösen.

Die Unterschiede: invoicefetcher verfolgt einen minimalistischen Ansatz und bringt Rechnungen zuverlässig von A nach B. Das kann getmyinvoices auch, aber dieser Dienst will mehr: Er präsentiert sich als zentrale Rechnungs-Management-Software für Unternehmen. Die Feature-Liste ist reichhaltig – auch wenn manche Features bereits durch gängige Büroausstattung oder andere Dienste ab-

gedeckt werden. Eine Scan-App fürs Smartphone bieten zum Beispiel auch die online-Buchhaltungen.

Aber in zwei Punkten hat getmyinvoices gegenüber invoicefetcher die Nase vorn: Getmyinvoices erlaubt die Anbindung von online-Speicherdiensten wie Dropbox, Microsoft One Drive oder Google Drive. Und zweitens nimmt der Dienst auch E-Mails entgegen. Was hat das mit Portalen zu tun, die meine Rechnungen bereitstellen? Portale sind nicht der einzige Auslieferungsweg für Rechnungen. Viele Dienstleister versenden ihre Rechnungen per Mail. Auch solche Eingangsrechnungen lassen sich komfortabler händeln.

Dank getmyinvoices kann ich solche Rechnungs-pdf einfach in einen Ordner auf einer der Speicherdienste ziehen – oder per Mailregel dort automatisch ablegen lassen – und schon landet der Anhang zunächst in getmyinvoices und dann in meiner online-Buchhaltung.

Für den Umgang mit Rechnungs-Mails bietet getmyinvoices zwei Möglichkeiten: Gebe ich dem Dienst die Zugangsdaten meines Mailproviders, scannt der Dienst meinen gesamten Maileingang und verleibt sich erkannte Rechnungen automatisch ein. Alternativ kann ich bei dem Dienst eine individuelle Mailadresse anlegen und – per Hand oder per Mailregel – ausgewählte, eingehende Rechnungs-Mails dorthin weiterleiten.

Das funktioniert nicht nur mit Mails mit pdf-Anhängen, sondern auch mit Rechnungs-Mails, die ohne Anhang daherkommen und die Rechnungsangaben bereits im Mailbody haben. Besonders amerikanische online-Dienste versenden gern solche Rechnungen. In diesem Fall wird die Mail selbst in ein pdf gewandelt und bereitgestellt.

©istock.com/wundervisuals

In dieser Hinsicht zieht invoicefetcher nach: Eine Mailadresse zum Weiterleiten von Rechnungs-Mails hat Phillip Strauch, der Gründer von invoicefetcher, für den Herbst angekündigt.

Archiv

Die beiden Dienste leiten Rechnungen nicht nur an online-Buchhaltungen weiter, sondern archivieren diese auch parallel. Die Nutzer können sich einloggen und die archivierten Rechnungen bündelweise herunterladen. Das Archiv der Portalabholer bietet dabei zwei Vorteile. Erstens erleichtert es die Erfüllung der GoBD-Pflichten. Zweitens stellen viele Dienstleister die Rechnungen in ihrem Portal nicht auf immer und ewig zur Verfügung. Nach einer gewissen Zeit sind die Rechnungen im Portal nicht mehr oder nur gegen Gebühr verfügbar. Eine Ablage unter eigener Kontrolle kann einem also bei der Suche nach alten Eingangsrechnungen Überraschungen ersparen.

Risiken und Nebenwirkungen

Wie bei jedem online-Dienst stehen Bequemlichkeit und Sicherheit in Konkurrenz. Wer viel Sicherheit will, bekommt wenig Bequemlichkeit – und umgekehrt. Damit die Portalabholer ihren Dienst versehen können, muss man ihnen zwangsläufig die Passwörter und Benutzernamen der Portale anvertrauen. Diesen Komfort muss jeder Nutzer mit seinem persönlichen Sicherheitsbedürfnis abwägen. Beide Anbieter informieren auf den Internetseiten über ihre Sicherheitsstandards. Kritisch sehe ich den E-Mail-Import von getmyinvoices. Immerhin gewährt man dem Dienst Zugriff auf das gesamte Mailpostfach. Aus Datenschutzgründen dürfte sich diese Option für viele Nutzer verbieten.

Ein geringeres Risiko ist da eine eigene Mailadresse zum Empfang von Rechnungen, wie sie getmyinvoices und bald auch invoicefetcher anbieten. Rechnungen sind so flott weitergeleitet. Mit dem Anlegen einer Mailregel können Rechnungs-Mails sogar ohne die immer gleichen Handgriffe automatisch an die Portalabholer weitergeleitet werden, das restliche Mailaufkommen bleibt unangetastet.

Ein Hinweis noch: Zwischen dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Rechnung auf einem Portal und dem Aufschlagen derselben in der eigenen online-Buchhaltung können mehrere Tage liegen. Warum? Weil die Portalabholer per automatisiertem Login auf dem jeweiligen Portal nach neuen Rechnungen schauen. Loggten sie sich im Minutentakt ein – Ist jetzt eine neue Rechnung da? –, würde diese Aktivität von den Portalanbietern möglicherweise als verdächtig eingestuft werden und eine Sperrung des Accounts auslösen. Daher schauen die Abholer in Abständen auf den Portalen nach.

Mein Fazit: Die Portalabholer sparen Zeit und Klicks – und im Fall der Zusammenarbeit mit einer Steuerberatungskanzlei so manchen Fahndungsaufruf nach einem Beleg. Die automatisierte Abholung von Rechnungen läuft – selbst wenn ich krank, im Urlaub oder mal vergesslich bin. Das entlastet mich.

Claas Beckmann

Die Kunst der richtigen Ansprache

Änderung des Personenstandsrechts

Seit Jahresbeginn gibt es die Möglichkeit, sich im Personenstandsregister „divers“ als Geschlecht eintragen zu lassen. Diese Option kann von intersexuellen Menschen genutzt werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Das berührt auch viele Fragen zum Arbeitsrecht. Die Antworten lassen auf sich warten.

Das d für divers findet sich seither oft in Stellenausschreibungen. Die Logik der Arbeitsrechtler dahinter: Die Ausgrenzung einer Personengruppe – und sei es durch Auslassen des Geschlechts in der Stellenanzeige – kann als Indiz für Diskriminierung gewertet werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Grundlage dafür ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Benachteiligung aufgrund des Geschlechts verbietet. Betroffene, abgelehnte Bewerber können solche Auslassungen als Benachteiligung auffassen und klagen, wegen der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte. Betroffenen Angestellten steht ein Beschwerderecht zu, Arbeitgeber sind zur Prüfung und zum Abstellen der Benachteiligung verpflichtet.

Muss das weitere Geschlecht auch an anderen Stellen mitbedacht werden? Was ist mit online-Bestellformularen, die nur die Auswahl Herr oder Frau zulassen? Oder mit Geschäftskorrespondenz, Newslettern oder anderen Schreiben: Muss dort die Anrede dort alle drei Geschlechter erwähnen? Schon jetzt versuchen manche Unternehmen in ihrer Kommunikation solche Fragen zu umgehen, indem sie die Empfänger zu Beispiel mit „Liebe Belegschaft“ oder „Liebe Mitarbeitende“ geschlechtsneutral ansprechen.

Die richtige Ansprache ist auch Thema in der Kanzlei und der Redaktion dieses Magazins. Unsere Mission: Als Kanzlei wollen wir Ihre Interessen wahrnehmen und durchsetzen, Ihnen Arbeit, Sorgen und Bürokratie abnehmen und selbstverständlich Ihre Steuerlast auf das gesetzlich mögliche Minimum begrenzen. Das Geschlecht unserer Mandantschaft war bisher kein Thema für uns.

Als Redaktion des Magazins sehen wir unsere Aufgabe darin, in klaren und lebendigen Worten über das Steuerrecht zu informieren. Bandwurmsätze gibt es genügend in Gesetzen und Verwaltungsanweisungen, daher möchten wir in unseren Texten nicht an jeder Stelle die weibliche und männliche Form ausschreiben. Lebloses Bürokratendeutsch und Abkürzungen machen schon Formulare unverständlich, daher lehnen wir Kunstworte und Neuschöpfungen mit Sternchen oder Unterstrichen (Genderstern und Gendergap) ab. Auch das vom Finanzamt verwendete „steuerpflichtige Person“ verbietet sich für uns als Ansprache für Mandanten, die wir oft seit vielen Jahren betreuen. Daher: In der direkten Ansprache verwenden wir beide Formen – liebe Mandanten und Mandantinnen –, in vielen weiteren Texten verwenden wir die generische, meist männliche Form und möchten darauf hinweisen, dass damit selbstverständlich alle Menschen gemeint sind.

beratewerk/cb

GRAFIK: ©iStock/AlexLMX

Finanzen + Steuern

für Privatpersonen

© Fotolia/moonrun

Überstundenlohn

Nachdem er über Jahre angelaufene Überstunden auf einen Schlag ausgezahlt bekommen hatte, klagte ein Arbeitnehmer gegen den darauf angewendeten Regelsteuersatz. Mit Erfolg. Das Finanzgericht Münster urteilte (23.5.2019 Az. 3 K 1007/18E), dass der ermäßigte Steuersatz anzuwenden sei, die so genannte Fünftel-Regelung. Der 3. Senat des Finanzgerichts führte aus, dass die Überstundenvergütung, die der Kläger für mehrere Jahre erhalten habe, eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit im Sinne von § 34 Abs. 1 EStG sei – wie der Kläger auch argumentiert hatte. Eine Überstundenvergütung könne steuerlich nicht anders behandelt werden, als eine Nachzahlung von Lohn für die reguläre Arbeitsleistung. Die Vergütung sei dem Kläger auch, was nach dem Zweck der ermäßigten Besteuerung erforderlich sei, „zusammengeballt" zugeflossen, denn die Überstundenvergütung sei in einer Summe ausgezahlt worden.

Doppelter Hausrat

©iStock/AND-ONE

Wer aus Jobgründen eine zweite Wohnung unterhält und dafür Hausrat wie Möbel und Einrichtungsgegenstände (nochmal) anschafft, kann diese Ausgaben als Werbungskosten abziehen. Die Finanzverwaltung hatte diese bisher zu den Unterkunftskosten gezählt, die mit 1.000 Euro pro Monat gedeckelt sind. Der Bundesfinanzhof urteilte nun, dass der doppelt angeschaffte Hausrat zu den sonstigen Mehraufwendungen zählt und damit als Werbungskosten abziehbar ist (Urteil vom 4.4.2019, Az. VI R 18/17).

Vermietetes Homeoffice

©iStock/KatarzynaBialasiewicz

Das Homeoffice in der eigenen Wohnung oder Haus dem Arbeitgeber vermieten und Aufwendungen dafür mit anderen Einkünften verrechnen – dieses Modell kann für Angestellte steuerlich ziemlich attraktiv sein. Doch jetzt hat der Bundesfinanzhof die Hürden für die Anerkennung dieses Modells erhöht.

Denn im Gegensatz zum gewöhnlichen Arbeitszimmer unterliegt das Vermietungsmodell nicht den Abzugsbeschränkungen. Das heißt: Alle Kosten des Erhalts, der Abschreibung, Nebenkosten und sogar Schuldzinsen der Wohnung/des Hauses können anteilig auf das vermietete Arbeitszimmer angerechnet werden. Übersteigen diese Kosten die Einnahmen durch die Miete, entsteht ein Verlust, der mit den weiteren Einkünften verrechnet werden kann. Ein Steuervorteil für den Arbeitnehmer.

Voraussetzung für die Anerkennung des Modells ist das betriebliche Interesse des Arbeitgebers. Liegt dieses nicht vor, sind die Mieten zusätzlicher Lohn und die Aufwendungen für das Arbeitszimmer unterliegen den gängigen Arbeitszimmerregeln.

Jetzt fordert der Bundesfinanzhof zusätzlich – wie bei allen anderen Gewerbeimmobilien auch – eine objektbezogene Überschussprognose. Das bedeutet vereinfacht gesagt: Wenn der vermietende Arbeitnehmer nicht darlegen kann, dass er mit der Vermietung langfristig ein Plus erwirtschaftet – dass er also eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt –, wird dem Vermietungsmodell die steuerliche Anerkennung versagt. Etwaige Verluste sind dann nicht steuerlich ansetzbar.

Früher wurde die Gewinnerzielungsabsicht durch das Finanzamt stillschweigend unterstellt. Das ist jetzt vorbei. Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, diese für den Steuerpflichtigen vorteilhafte Sichtweise nur noch auf Vermietungsverhältnisse anzuwenden, die vor 2019 geschlossen wurden.

beratewerk/Cb

Finanzen + Steuern

für Unternehmen

© Fotolia/moonrun

Minijobzentrale senkt Umlage U2

©iStock/tatyana_tomsickova

Die Umlage U2, die für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft erhoben wird, ist im Juni 2019 von 0,24 auf 0,19 Prozent gesunken. Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und der Mutterschutzlohn werden vollständig von der Arbeitgeberversicherung erstattet. Dem Arbeitgeber entstehen hierdurch also keine finanziellen Nachteile. Darüber hinaus ist für den Fall eines Beschäftigungsverbotes der Minijobberin der Verdienst als Mutterschutzlohn weiter zu zahlen.

Passierschein A1

Wer grenzüberschreitend arbeitet, sollte stets seine A1-Bescheinigung dabei haben. Denn im Zuge der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping wird deren Vorliegen verstärkt kontrolliert – aktuell besonders in Österreich und Frankreich.
Die A1-Bescheinigung brauchen Arbeitnehmer, Beamte und Selbstständige, die grenzüberschreitend innerhalb der EU oder in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz arbeiten. Sie dokumentiert, dass die im Ausland erwerbstätige Person weiter dem deutschen Recht unterliegt.
Denn normalerweise gelten für jeden Erwerbstätigen die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem er arbeitet. Arbeitet er oder sie jedoch nur vorübergehend im Ausland (Entsendung), gilt jedoch ausnahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaats. Die A1-Bescheinigung dokumentiert das.
Von einer „gewöhnlichen" Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ist auszugehen, wenn die Tätigkeit mindestens an einem Tag pro Monat oder fünf Tagen pro Quartal auch in mindestens einem anderen Mitgliedsstaat ausgeübt wird. Bei kurzfristigen oder kurzzeitigen (bis sieben Tage) beruflichen Auslandsaufenthalten kann die A1-Bescheinigung nachträglich beantragt werden. Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt jedoch, die Kontrollpraxis des Zielstaates zu beachten – siehe Österreich und Frankreich.
Die A1-Bescheinigung gibt es in digitaler und in Papierform. Arbeitgeber müssen die Bescheinigung elektronisch beantragen. Das geht mittels gängiger Lohnsoftware und im Internet mittels sv.net (https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/). Sie kann außerdem bei der Krankenkasse, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), beim Rentenversicherungsträger und beim GKV-Spitzenverband beantragt werden.
Für die Entsendung in Staaten, mit denen Deutschland ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, sind andere Entsendebescheinigungen als das A1-Formular nötig. Für das sogenannte „vertragslose Ausland" (z. B. Mexiko oder Indonesien) gibt es generell keine Entsendebescheinigungen.

Bürokratieentlastungsgesetz BEG III

Mit dem Entwurf für ein BEG III wird die Wirtschaft laut Schätzung der Regierung um insgesamt 1.168 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Das Gros der Entlastung entfällt dabei auf die folgenden drei Einzelmaßnahmen:

- Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung
- Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke
- Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe.

Folgende Planungen finden wir aus steuerlicher Sicht interessant:

- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz
- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung
- Anhebung der Arbeitslohngrenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung.
- zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden

beraterwerk/cb

Unser Team – Berufliche Kompetenz für Ihre steuerlichen Fragen.

Ähnlich dem Lauf eines Uhrwerks greifen bei uns verantwortliche Teamarbeit und die Kompetenz jeder Fachkraft logisch ineinander, gesteuert und überwacht von der verantwortlichen Teamleitung. Selbstredend, dass wir dabei auf eine ständige Erweiterung des Know-hows aller MitarbeiterInnen größten Wert legen. Auf dieser Seite stellen wir Ihnen gerne den zweiten Teil unseres Teams vor. Haben Sie Fragen an uns? Wir melden uns schnellst möglich mit einer Antwort bei Ihnen.

Martina Zimmermann-Brase
Steuerberaterin/Fachberaterin
für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
mzb[at]zb-partner.de

Anette Kammerer
Bilanzbuchhalterin / Teamleiterin
anette.kammerer[at]zb-partner.de

Dilara Ceker
dilara.ceker[at]zb-partner.de

Birgit Grindler
Steuerfachangestellte
birgit.grindler[at]zb-partner.de

Dennis Kuschel
dennis.kuschel[at]zb-partner.de

Anja Lipp
anja.lipp[at]zb-partner.de

Astra Pejic
Sekretariat
astra.pejic[at]zb-partner.de

Carmen Sand
Sekretariat
carmen.sand[at]zb-partner.de

Marie Sand
marie.sand[at]zb-partner.de

Dauerhafter Erfolg braucht eine gute Strategie

Existenzgründung

Wir beraten Sie bei der Investitionsplanung und bei der Erstellung der Rentabilitätsvorschau. Wir stellen Ihnen die verschiedenen Unternehmensformen aus steuerlicher Sicht vor, unterstützen Sie bei Bankgesprächen, bei der Einrichtung der Buchführung und beraten Sie steuerlich beim Abschluss von Gesellschaftsverträgen.

Beratung im laufenden Betrieb

Wir prognostizieren Ihnen die Steuerzahlung und erstellen zeitnahe Bilanzen. Bei größeren Investitionen berechnen wir die Auswirkungen auf den Kapitaldienst. Wir bereiten Betriebsprüfungen vor und wirken bei der Schlussbesprechung mit. Außerdem vertreten wir Sie im Einspruchsverfahren beim Finanzamt. Für die hierbei auftretenden rechtlichen Fragen binden wir je nach Ihrem Wunsch die Sie bereits beratenden Anwälte oder unsere anwaltlichen Kooperationspartner ein.

Unternehmensgründung Rechtsnachfolge

Wir beraten Sie steuerlich bei Generationswechsel, Firmenverkauf, Firmensplitting und bei Änderung der Beteiligungsquoten.

Klassische Tätigkeitsfelder

Wir übernehmen die Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung mit offener Postenliste, betriebswirtschaftlicher Auswertung und Grafik oder Jahresbuchhaltung. Wir finden anhand Ihrer Unternehmensform und -größe das Passende für Sie. Wenn Sie selbst buchen möchten, oder wenn Sie DATEV-Schnittstellen bei der Rechnungsschreibung am PC einsetzen möchten, sprechen Sie uns an.

Bilanzen im Bilanzierungsschema Ihrer Hausbank

Zur reibungslosen Zusammenarbeit mit Ihrer Hausbank erstellen wir gerne Ihre Jahresabschlüsse zusätzlich in deren Bilanzierungsschema.

Diese Ausgabe von Aktiv Steuern wurde Ihnen überreicht von:

Zimmermann-Brase
+ Partner
STEUERBERATUNG

Kanzlei Pfinztal
Wöschbacher Straße 31 // 76327 Pfinztal
Kanzlei Neureut
Gürrichstraße 15 // 76149 Karlsruhe
Tel.: 0721/46592-0
Fax: 0721/46592-22
E-Mail: info@zb-partner.de
Internet: www.zimmermann-brase-partner.de

Impressum

Aktiv Steuern
Herbst 2019
© 2019 Alle Rechte vorbehalten

Redaktion (v. i. S. d. P.)
Dipl. Hdl. W. Buchner
EMS service GmbH

Bildnachweis
Titel: iStockphoto/Leonsbox
Seite 2: S. Mindermann
Seite 11: S. Mindermann
Seite 12: S. Mindermann

Herausgeber
Zimmermann-Brase + Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Wöschbacher Str. 31
76327 Pfinztal
Tel.: 0721/46592-0
Fax: 0721/46592-22

beraterwerk
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Aktiv Steuern wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.